

# Interessengemeinschaft Grundwasserschutz Nordheide e.V.



Vorstand:  
Karl-Hermann Ott  
Am Steinberg 8  
21271 Hanstedt  
Tel. 04184-543

Hanstedt, den 25.09.2013

Landtag Niedersachsen  
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz  
heike.warbek@lt.niedersachsen.de

## Stellungnahme der IGN für die Ausschusssitzung am Montag, den 30.09.2013 Anhörung zu dem Antrag in Drs 17/163 Verwaltungsabkommen zwischen Hamburg und Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Grundwasserschutz Nordheide e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hanstedt (LK Harburg), der in seiner Satzung den Zweck des Vereins mit „der Pflege des Landschafts- und Naturschutzes in der Nordheide durch Erhaltung des natürlichen Grundwasserreservoirs“ beschreibt. Die IGN wurde 1979 gegründet.

Seit Aufnahme der Grundwasserförderung durch die HWW Mitte der 80er Jahre vertritt die IGN übergreifend und spezialisiert auf das Thema Grundwasserentnahmen die Interessen der von Veränderungen im Landschaftswasserhaushalt betroffenen Eigentümer oder Nutzern von Grund und Boden, die Interessen der betroffenen Gemeinden und die des Naturschutzes.

Die IGN e.V. ist Mitglied im Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz in Hannover.

Bevor wir auf das Verwaltungsabkommen näher eingehen, möchten wir einen leider missverständlichen Satz aus der Begründung zur Drs 17/763 kommentieren. Wir tun dies, weil diese Kernbotschaft auch im genehmigungsrelevanten Mengenerlass des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums eine problematische Rolle spielt. Die Antragsteller schreiben in Ihrer Begründung:

**„Sobald die (*Grundwasser*)Entnahmen die (*Grundwasser*)Neubildung übersteigen, sinkt der Grundwasserspiegel ab mit fatalen Folgen für die betroffenen Anwohner sowie die land- und Forstwirte“.**

Der flüchtige Leser kann den Eindruck gewinnen, dass Grundwasserentnahmen grundsätzlich in Ordnung sind, wenn die Grundwasserneubildung nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Tatsache ist, übersteigt die Grundwasserentnahme die Grundwasserneubildung, wird das Grundwasser im Entnahmegebiet stetig weiter abgesenkt, bis die Grundwasservorräte erschöpft sind und die Brunnen trockenfallen. Ein solches drastisches Vorgehen wäre sehr ungewöhnlich und uns aus Norddeutschland nicht bekannt. Im Umkehrschluss kann allerdings **nicht** behauptet werden, dass eine Grundwasserentnahme, die nur einen Teil der Grundwasserneubildung ausnutzt, per se umweltverträglich ist.

**Vielmehr ist es nachweislich so, dass jede Grundwasserentnahme den vorhandenen Landschaftswasserhaushalt (natürlicher Gleichgewichtszustand zwischen Zu- und Abflüssen) beeinflusst und örtlich zu Grundwasserabsenkungen führt. Abzuwägen ist also in jedem Entnahmeverfahren, ob die im § 1a WHG definierte Funktion des Grundwassers im Naturhaushalt durch die örtliche Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden kann.**

### **§ 1a WHG**

***Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.***

Soweit zur Klarstellung dieser Botschaft in der Antragsbegründung zur Drs 17/163. Nun zum eigentlichen Inhalt der Anhörung:

**Die IGN begrüßt und unterstützt den Abschluss eines Verwaltungsabkommens zwischen Hamburg und Niedersachsen! Wir begründen dies wie folgt:**

### **1. Wasser kennt keine Landesgrenzen**

Die engen Beziehungen zwischen Hamburg und seinem Umland haben bereits vor etlichen Jahren zur Bildung der Metropolregion Hamburg geführt. Auslöser hierfür waren nicht nur die Fokussierung der EU auf Regionen sondern auch die marktwirtschaftliche Einsicht, dass Wettbewerbsvorteile in einer globalen Weltwirtschaft nur durch die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen in einer Metropolregion erfolgreich sein können. So profitiert Hamburg von den Logistikflächen, dem Wohn- und Erholungsangebot im Landkreis Harburg und den Trinkwasservorkommen im Untergrund wie - vice versa - der Landkreis vom Arbeits- und Kulturangebot der Großstadt profitiert.

Auch im Wasserrecht ist seit der EU Wasserrahmenrichtlinie von 2000 die Bewirtschaftung der Wasservorkommen länderübergreifend ausgerichtet. Im vorliegenden Fall wird das Einzugsgebiet der Elbe wasserwirtschaftlich betrachtet. Dies umfasst nicht nur die norddeutschen Bundesländer sondern reicht bis ins Quellgebiet der Elbe nach Tschechien.

Ein Verwaltungsabkommen kann die länderübergreifende gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung der Grundwasserressourcen wirksam fördern. Die gemeinsame Datennutzung, das Abstimmen von Methoden und Prozessen und die Integration weiterer Wasserförderer im Landkreis verbessert insgesamt das Grundwassermanagement in der Metropolregion.

## **2. Das Vorsorgeprinzip stärken**

Das klassische wasserrechtliche Verfahren wird eher geprägt von der Bewertung des „Eingriffes“ in den Naturhaushalt (z.B. ob Folgewirkungen der Grundwasserentnahme erheblich sind oder ganz oder teilweise ausgleichbar sind) und trägt damit weniger dem Vorsorgeprinzip und der nachhaltigen Stabilisierung des Wasser- und Naturhaushaltes Rechnung.

Ein Verwaltungsabkommen kann mit der Vereinbarung von zusätzlichen freiwilligen Maßnahmen in und auf Risikoflächen – unabhängig von einer rechtlich definierten Betroffenheit – vorsorglich den Landschaftswasserhaushalt stabilisieren und verbessern.

Wir sehen hierin eine deutliche Verbesserung des Status Quo.

## **3. Konflikte reduzieren und gutnachbarschaftliches Verhältnis fördern**

Wir haben seit 1985 durchgängig Erfahrungen mit den Auswirkungen und den Auseinandersetzungen um die Grundwasserförderung in der Nordheide sammeln können. Es hat sich oft gezeigt, dass einige Konfliktbereiche in einem klassischen Wasserrechtsverfahren nicht ausreichend adressiert werden können.

Der kausale Zusammenhang zwischen Ursache (hier Grundwasserentnahme) und Wirkung (z.B. Setzrisse im Gebäude, Trockenfallen einer Quelle oder eines Moorgebietes, Mindererträge in Land- und Forstwirtschaft, etc.) lässt sich aufgrund der komplexen Verhältnisse im Bodenuntergrund und der manchmal hinzukommenden Effekte aus Beregnungswasserentnahmen etc. nicht eindeutig ermitteln. In der Folge werden von den Genehmigungsbehörden intensivere Beweissicherungsmaßnahmen und/oder zusätzliche Gutachten beauftragt, die allerdings den gewünschten Erfolg - nämlich einen fairen Interessenausgleich zwischen Wassernutzern und betroffenen Grund- und Bodeneigentümern herzustellen – meist nicht sicherstellen kann.

Ein Verwaltungsabkommen kann hier helfen, indem:

- Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und des Landschaftswasserhaushaltes gefördert werden (z.B. forstliche Maßnahmen, naturschutzfachliche Maßnahmen wie Rückbau von Entwässerungsgräben, Renaturierung von Kleingewässern, etc.).
- Individuelle Lösungen in rechtlich schwer lösbaren Konflikten herbeizuführen und damit einen wesentlichen Beitrag zu einem gutnachbarschaftlichen Verhältnis der Wasserförderer mit den betroffenen Grund- und Bodeneigentümern bzw. Bodennutzern zu schaffen.

Beispiel 1:

Wenn Gebäudesetzrisse im Entnahmegebiet auftreten, deren Ursache in der Wasserförderung vermutet (aber nicht bewiesen) werden können, ist ein Aufeinanderzugehen der Beteiligten gefragt (statt Schuld oder Verursachung gerichtlich klären zu wollen).

Beispiel 2:

Ideelle Schäden, wie z.B. Trockenfallen von Hausteichen, können im Regelfall in einem gesetzlichen Verfahren nicht befriedigend gelöst werden. Hier sind individuelle, weitergehende Maßnahmen (z.B. Anlegen künstlicher Teiche) gefragt.

- Wasserschutzgebiete sind heute mit jeder größeren Grundwasserentnahme untrennbar verbunden (wenngleich auch in einem separaten rechtlichen Verfahren geregelt). Kommunen sehen beide Verfahren daher in einem gemeinsamen Kontext. Planungsrechtliche Nachteile von Gemeinden durch Wasserentnahmen und durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten lassen sich i.a. wasserrechtlich nicht ausgleichen.  
Betroffenheit bzw. Konflikte entstehen mit kommunalen Planungen zur eigenen, ortsbezogenen Trinkwasserversorgung, dezentralen Abwasserentsorgung, Feuerlöschkonzepten, Gewerbeansiedlungen, Friedhofserweiterungen, etc.  
Ein Verwaltungsabkommen kann hier die gut nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Wasserförderern und Kommunen durch einzelfallbezogene Lösungen deutlich verbessern.  
Beispiel: gemeinsame Lösungen zur Verbesserung des Feuerlöschkonzeptes, Förderung von Verbundlösungen für kommunale Wasserwerke als Risikovorsorge.

#### **4. Freiwillige finanzielle Leistungen im Heidewasserfond bündeln**

Der Mitte 2012 begonnene Dialogprozess zwischen Hamburg Wasser und den Betroffenen und Beteiligten in der Nordheide haben wir mitinitiiert und unterstützen ihn. Schon nach gut einem Jahr Dialogphase konnten Missverständnisse und Vorurteile abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Gleichwohl gibt es in Kernfragen, z.B. Reduzierung der Fördermenge, noch keine Annäherung.

Hamburg Wasser hat sich bereit erklärt, über den gesetzlich vorgeschriebenen Grundwasserpfennig hinaus einen freiwilligen Beitrag für die Verbesserung des Grundwasserhaushaltes und für den Aufbau gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu leisten. Wir begrüßen diese Haltung ausdrücklich. Hamburg Wasser folgt damit dem Beispiel vieler Unternehmen in Deutschland, die ihre Wettbewerbsposition durch gesellschaftliches Engagement und die Einbeziehung relevanter Stakeholdergruppen stärken.

Ursula von der Leyen (Bundesministerin für Arbeit und Soziales) führte dazu 2010 aus: *„Corporate Social Responsibility, kurz CSR, kommt der Gesellschaft insgesamt zu Gute und zahlt sich auch für die Unternehmen aus. Diese positive Entwicklung möchte die Bundesregierung nach Kräften fördern.“*

Als Instrument für die Umsetzung der CSR-Strategie von Hamburg Wasser hätten wir uns die Gründung einer Wasserstiftung in der Nordheide gewünscht, weil wir glauben, dass eine Stiftung den Gedanken des Miteinanders von Wasserförderern und Grund- und Bodennutzern besser und nachhaltiger sicherstellen kann. Wenn dies im Rahmen des Verwaltungsabkommens aber nicht möglich ist, sind wir auch mit der Bildung eines Heidewasserfonds einverstanden.

An diesen Fond knüpfen wir folgende Erwartungen und Bedingungen:

1. Hamburg Wasser als freiwilliger Einzahler muss sichtbaren Nutzen generieren können.
2. Klare Abgrenzung zur (aber sehr wohl Abstimmung mit) Trinkwasserkooperation.
3. Klare Ausrichtung auf die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.
4. Die Gebietskulisse darf nicht zu eng gefasst werden – die Nordheide eignet sich gut.

5. Neben naturbezogenen Maßnahmen im Grundwasserbereich soll der Heidewasserfond auch dazu beitragen, die vielfältigen Konflikte mit Grund- und Bodennutzern und Gemeinden (im Planungsrecht, bei Hausbrunnen, Teichen, Quellen, etc.) gut nachbarschaftlich zu lösen.
6. Entscheidung über Mittelvergabe durch Wasserwerke als freiwillige Einzahler einerseits und Naturschutz/Wasserwirtschaftsvertreter aus der Kreisverwaltung, Vertreter von Naturschutzverbänden, IGN und betroffenen kommunalen Einheiten andererseits.
7. Einbeziehung der Bodeneigentümer und Bodennutzer (wie in Trinkwasserkooperation.)
8. Offene Ausgestaltung des Fonds, um Entwicklungsmöglichkeiten für ein übergreifendes und nachhaltiges Grundwassermanagement in der Nordheide nutzen zu können. Offen insbesondere für den freiwilligen Beitritt weiterer Wasserförderer und offen für eine denkbare Weiterentwicklung in Richtung Stiftung.

Abschließend gehen wir kurz auf die 3 Forderungen an die Landesregierung ein:

### **1. Beschluss vom 2. September 2010 kurzfristig umsetzen ...**

Diese Forderung können wir unterstützen; Qualität geht aber vor Geschwindigkeit. Alle Einzelforderungen aus dem Beschluss von 2010 können im Laufe des Jahres 2014 umgesetzt werden.

### **2. einen „Generalplan“ Heidewasser aufzustellen, mit dem ...**

Wir hängen weder am Begriff „Generalplan“ noch gefällt uns der Begriff „Entschädigung“ in diesem Zusammenhang. Allen Beteiligten muss klar sein, dass ein Verwaltungsabkommen zwischen HH und NDS ein flankierendes Instrument ist, dass - neben dem eigenständigen wasserrechtliche Verfahren - der guten Zusammenarbeit zwischen HH und NDS in der Metropolregion einen strukturierten Rahmen gibt.

### **3. einen Heidewasserfond einzurichten, der aus ...**

Der Heidewasserfond speist sich zunächst aus freiwilligen Mitteln von Hamburg Wasser. Beiträge aus dem Landeshaushalt wären wünschenswert, da aus dieser verbesserten Kooperation zwischen Wasserförderern und der Region Nordheide auch das Land Niedersachsen mit seinen nachgeordneten Wasserbehörden profitiert. Der Landkreis Harburg bringt in diesen Prozess bereits erhebliche Arbeitskraftanteile im Naturschutzbereich und in der Unteren Wasserbehörde ein und leistet so seinen regionalen Beitrag. Sollte die Landesregierung sich nicht zu einer Kofinanzierung durchringen können, sollte der Fond dennoch starten und – wie bereits vorher ausgeführt – offen für weiteres Engagement auch seitens der Landesregierung sein.

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte richten Sie ev. Anfragen per mail an [gerhard@ign-hanstedt.de](mailto:gerhard@ign-hanstedt.de) oder telefonisch direkt an Herrn Ott unter der Rufnummer 04184 543.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Hermann Ott  
Vorstandsvorsitzender

gez. Gerhard Schierhorn  
Pressesprecher